



Verkehrsflughafen Bremen Errichtung einer Photovoltaikanlage

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG¹ über die negative Feststellung der UVP-Pflicht

Die Flughafen Bremen GmbH plant – wie auch andere deutsche Flugplätze – die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flächen ihres Flughafens. Diese soll der Eigenversorgung des Flughafens Bremen dienen. Die PV-Anlage wandelt solare Strahlungsenergie in elektrische Energie um, die für den Betrieb des Flughafens genutzt werden soll. Vorliegend handelt es sich um eine „Pilot-Anlage“, welche südlich der Haupt-Start- und Landebahn errichtet werden soll. Langfristig sollen weitere Freiflächen für entsprechende Anlagen genutzt werden.

Gemäß § 1 Brem. UVPG² i.V.m. § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO³ das vorliegende Vorhaben bei der bremischen Luftfahrtbehörde angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es war somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

³ Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen geht es u.a. um die marginale Versiegelung einer sehr kleinen Fläche von 37m² innerhalb des Flughafengeländes (Kriterium nach Ziffer 1.3, 2.2 der Anlage 3 („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“) zum UVPG), die jedoch unter die sog. Bagatellgrenze fällt.

Die Flughafen Bremen GmbH hat zum Schutz der Biodiversität eine Fläche ausgewählt, die besonders artenarm ist. Zudem werden zwischen den Modulen Freiflächen vorgehalten, um einen besonnten Streifen von mindestens 2,5 m zu erhalten, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere handelt es sich um eine lediglich recht kleine zu versiegelnde Fläche, welche in keinem geschützten Gebiet liegt. Zudem wird auf eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Anlage geachtet.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 29.01.2025

Im Auftrag

Gez. Lagrain

Aktenzeichen: 800/530-10-05-00-3084/2023-51117/2024-227758/2024